jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13d BBG Funktionsdauer und Enthebung

BBG - Bundesbehindertengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1)Die Funktion des Behindertenanwalts oder der Behindertenanwältin endet
    1. 1.mit Ablauf der Funktionsperiode, wenn keine Weiterbestellung erfolgt,
    2. 2.mit Auflösung des Dienstverhältnisses,
    3. 3.mit Ausscheiden aus dem Dienststand,
    4. 4.mit der Enthebung vom Amt,
    5. 5.mit Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet.
2. (2)Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat den Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin von seiner oder ihrer Funktion zu entheben, wenn er oder sie
    1. 1.schriftlich darum ersucht,
    2. 2.sich Verfehlungen von solcher Art und Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seiner oder ihrer Funktion den Interessen der Funktion abträglich wäre.

In Kraft seit 19.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at